

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 02.02.2021

Nr. 05

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|---|-----|
| 17. Bekanntmachung
Absage Fischerprüfung 2021 | 2 |
| 18. Bekanntmachung
Jahresabschluss des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2016 | 3-6 |

Stadt Pulheim

- | | |
|---|-----|
| 19. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 27.01.2021 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 137, Pulheim Teilbereich B
Bereich: Am Jürgenshof / Christianstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 7-9 |
|---|-----|

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die für den 26.02. und 05.03.2021 geplante Fischerprüfung aufgrund der aktuellen Corona-Situation abgesagt wird.

Unsere nächste Fischerprüfung findet vom 18.05. – 20.05.2021 statt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2016

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2016 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 500.536.498,88 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2016

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 11.448.917,79 EUR im Umfang des gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 und § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bemessenen Maximalbetrages von 8.245.274,40 EUR der Ausgleichsrücklage und in Höhe des den Maximalbetrag übersteigenden Betrages von 3.203.643,39 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

	in EUR	in EUR
	31.12.2015	31.12.2016
1.1 Bilanz zum		
Aktiva		
1. Anlagevermögen	364.377.811,55	365.262.115,04
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	717.735,00	744.464,00
1.2 Sachanlagen	290.028.510,53	289.237.282,34
1.3 Finanzanlagen	73.631.566,02	75.280.368,70
2. Umlaufvermögen	78.608.605,98	121.647.840,88
2.1 Vorräte	158.162,77	178.396,07
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.634.795,02	45.758.475,67
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.671.251,20	1.686.236,80
2.4 Liquide Mittel	56.144.396,99	74.024.732,34
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.925.646,86	13.626.542,96
Gesamt	456.912.064,39	500.536.498,88
Passiva		
1. Eigenkapital	119.701.028,45	131.272.925,29
1.1 Allgemeine Rücklage	88.004.967,02	88.127.946,07
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	18.977.224,04	31.696.061,43
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	12.718.837,39	11.448.917,79
2. Sonderposten	115.139.438,02	116.144.885,97
2.1 für Zuwendungen	68.613.544,28	70.629.342,61
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.313.260,63	2.284.332,05
2.4 Sonstige Sonderposten	44.212.633,11	43.231.211,31
3. Rückstellungen	188.203.016,42	194.961.263,40
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	150.198.691,00	156.415.137,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	21.652.222,00	20.220.780,92
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	127.634,69	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	16.224.468,73	18.325.345,48

4. Verbindlichkeiten	30.756.824,33	55.599.001,80
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	9.724.027,67	9.019.695,55
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.032.153,72	7.354.384,17
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.819.095,68	30.294.202,74
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.832.007,37	2.949.773,14
4.8 Erhaltene Anzahlung	6.349.539,89	5.980.946,20
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.111.757,17	2.558.422,42
Gesamt	456.912.064,39	500.536.498,88
1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	446.040.158,26	483.113.916,11
- Ordentliche Aufwendungen	438.725.257,11	476.987.311,08
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.314.901,15	6.126.605,03
+/- Finanzergebnis	5.403.936,24	5.322.312,76
= Ordentliches Ergebnis	12.718.837,39	11.448.917,79
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
= Jahresergebnis	12.718.837,39	11.448.917,79
1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.783.849,89	447.847.991,29
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	410.908.634,20	426.506.860,63
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.875.215,69	21.341.130,66
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.481.739,76	5.631.554,80
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.811.886,28	8.518.928,72
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-330.146,52	-2.887.373,92
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-685.939,60	-704.332,12
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	19.859.129,57	17.749.424,62

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen

Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2016.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2016 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 08.09.2020

Gez.

Dagmar Andres

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 steht zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 39 zur Verfügung.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 29.01.2021

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.01.2021 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim Teilbereich B

Bereich: Am Jürgenshof / Christianstraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 01.12.2020 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), den Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich B als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnbaukonzeptes im Änderungsbereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, die Begründung beigegefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich B kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

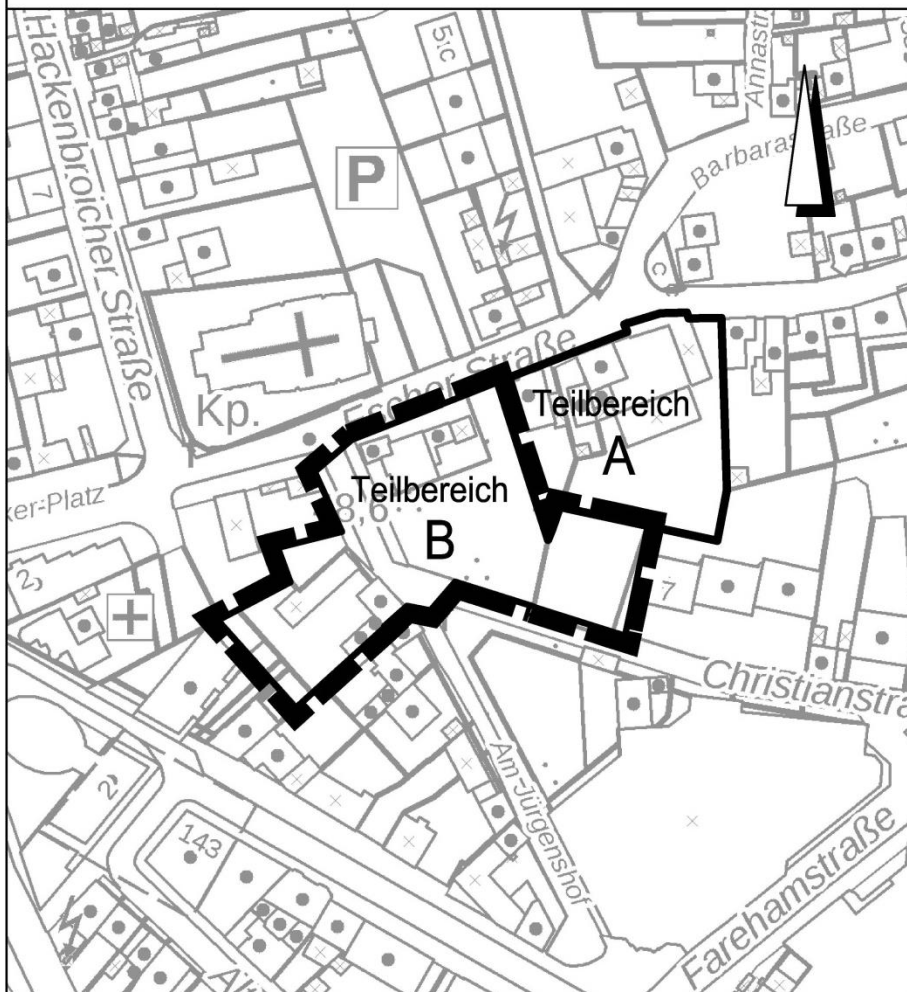
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.01.2021

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 02.02.2021
 bis 18.02.2021

BP NR.137 PULHEIM Teilbereich B
AM JUERGENSHOF / CHRISTIANSTRASSE



 Geltungsbereich

M 1:2000